

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Nach § 6 des Gesetzes zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg (Landarztgesetz Baden-Württemberg; im Folgenden „Landarztgesetz“) kann das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium, das Nähere zur Umsetzung des Landarztgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung enthält die näheren Regelungen zur Durchführung des Landarztgesetzes von der Bewerbung um den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bis zur Durchsetzung der Verpflichtung, nach Abschluss einer entsprechenden fachärztlichen Weiterbildung insgesamt zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung tätig zu sein. Die Verordnung regelt daher die Ausgestaltung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens nach dem Landarztgesetz. Es werden dabei insbesondere die Bewerbungsvoraussetzungen und ihre Nachweise wie die Details einzureichender Unterlagen, der Form und den entsprechenden Abläufen einschließlich der Auswahlkriterien und deren Gewichtung festgelegt. Des Weiteren werden der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags, insbesondere zum Inhalt und zum Zeitpunkt des Abschlusses, die Verpflichtungen des Landes sowie der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Land und ihre Durchsetzung, die Vertragsstrafe, die Bedarfsfeststellung sowie die Prognoserechnung (z. B. die Berücksichtigung der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Absatz 1 SGB V, der Turnus dieser Feststellungen) näher geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Erlass der Verordnung begründet keine über die durch das Landarztgesetz begründeten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die mit der Umsetzung des Landarztgesetzes

verbundenen Kosten sind durch entsprechende Haushaltsansätze in den jeweiligen Ressorthaushalten gedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger, hier die Bewerberinnen und Bewerber, entsteht dort ein Erfüllungsaufwand, wo das Regelungsvorhaben von dem bisher üblichen Verfahren zur Studienbewerbung abweicht. Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren und die Abgabe der Verpflichtungserklärung entstehen ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 930 Stunden und jährliche Sachkosten in Höhe von etwa 8.400 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Von den voraussichtlich etwa 1.350 Bewerberinnen und Bewerber werden rund 150 zu Auswahlgesprächen eingeladen. Die Auswahl dazu erfolgt anhand von Kriterien wie einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Für das Beschaffen der erforderlichen Nachweise wird von einem Mehraufwand in Höhe von etwa 15 Minuten ausgegangen. Bei 150 Bewerbungen ergeben sich hierfür insgesamt etwa 40 Stunden jährlich. Die Sachkosten für Beglaubigungen werden auf 10 Euro geschätzt. Somit ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand von circa 1.500 Euro. Die Teilnahme am Auswahlgespräch selbst verursacht pro Bewerbung etwa eine Stunde Aufwand. Hinzu kommt der Aufwand für die An- und Abreise. Es wird von jeweils 70 Minuten für die An- und Abreise ausgegangen. Pro Bewerbung entsteht somit ein Aufwand von etwa 3,3 Stunden, bei 150 Bewerberinnen und Bewerber in Höhe von etwa 500 Stunden. Zusätzlich entsteht für die An- und Abreise ein Sachaufwand in Höhe von je etwa 22,50 Euro. Für 150 Bewerbungen ergibt sich so ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 6.800 Euro.

Die 150 Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Auswahlgesprächen eingeladen werden, informieren sich über die vertragliche Verpflichtung (mindestens zehnjährige Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung). Dafür wird von einem Zeitaufwand von etwa 1,5 Stunden ausgegangen, bei 150 Bewerberinnen und Bewerbern sind das insgesamt rund 230 Stunden.

Die Hälfte der Bewerberinnen und Bewerber, mit denen ein Auswahlgespräch geführt wird, wird zum Studium zugelassen. Die Unterzeichnung und Abgabe der Verpflichtungserklärung durch diese 75 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber verursacht einen jährlichen Zeitaufwand in Höhe von insgesamt etwa 40 Stunden (75 Fälle x 0,5 Stunden) sowie einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von etwa 75 Euro (75 Fälle x 1 Euro) für Porto und Versand.

Für den Fall, dass die durch die Vorabquote zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber später ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Die zuständige Stelle kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen einen Aufschub gewähren oder ganz oder teilweise darauf verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Die entsprechende Antragsstellung führt bei den Verpflichteten zu einem Zeitaufwand in Höhe von etwa 8 Stunden. Geht man davon aus, dass insgesamt bei etwa 20 Prozent eine Klärung notwendig sein wird, führt dies zu einem jährlichen Zeitaufwand von 120 Stunden (15 Fälle x 8 Stunden).

E.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Verwaltung (Land/Kommunen)

Für das Verfahrensmanagement von der Bewerbung bis zur Überprüfung der Vertragserfüllung entsteht dem Land ein Personal- und Sachaufwand in Höhe von etwa 830.100 Euro. Auf Sachmittel entfallen davon jährlich rund 50.000 Euro. Einmalig fallen zudem Sachkosten in Höhe von etwa 75.000 Euro für die Programmierung einer Webseite mit Bewerberportal an. Der Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt und setzt sich wie folgt zusammen:

Zuständige Stelle:

Die zuständige Stelle ist für die Organisation und Durchführung des zweistufigen Auswahlverfahrens zuständig. Sie überprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und erstellt eine Rangfolge. Danach werden die Auswahlgespräche mit jährlich rund 150 Bewerberinnen und Bewerbern organisiert. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird mit etwa 75 Personen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Darin verpflichten sich die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der hausärztlichen Versorgung. Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entsteht ein nicht unerheblicher Beratungs- und Abstimmungsbedarf. Aufgabe der zuständigen Behörde ist zudem die regelmäßige Überprüfung des Studienverlaufes und die Einhaltung der Verpflichtungserklärung nach dem Studium. Hier sind insbesondere die Anträge auf Aufschub bzw. Abbruch der vertraglichen Verpflichtungen zu prüfen und zu bescheiden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden bei der zuständigen Stelle zwei Personen im höheren Dienst, fünf Personen im gehobenen Dienst und zwei Personen im mittleren Dienst beschäftigt. Dadurch entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 620.500 Euro. Zusätzlich entsteht ein jährlicher Sachaufwand, etwa für die Aufwandsentschädigung der externen Mitglieder der Auswahlkommission für die Auswahlgespräche, in

Höhe von circa 50.000 Euro. Die Einrichtung eines Webauftritts mit Bewerberportal führt zu einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von etwa 75.000 Euro.

Sozialministerium und Wissenschaftsministerium:

Vom Sozialministerium wird unter Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung regelmäßig überprüft, ob auch zukünftig ein besonderer Bedarf an hausärztlicher Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen besteht. Hierbei wird auch das Wissenschaftsministerium einbezogen. Dadurch entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 96.800 Euro bzw. ein Bedarf an jeweils 0,5 Stellen im höheren Dienst bei den beiden genannten Ministerien.

Hochschulen mit medizinischen Fakultäten:

Bei den fünf Hochschulen entsteht ein Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Stelle, da regelmäßig Informationen zum Studienverlauf der Studierenden übermittelt werden müssen. Im sechsten Jahr nach Inkrafttreten der Regelung befinden sich voraussichtlich 450 von dieser Regelung betroffene Studierende an den Hochschulen. Im Landeshaushalt sind pro Hochschule 0,25 Stellen im mittleren Dienst vorgesehen. Daher ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 62.800 Euro.

F. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung setzt das Landarztgesetz um, indem sie das Nähere zum Verfahren regelt. Insofern steht sie im Einklang mit den Nachhaltigkeitsvorgaben der Landesregierung.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Einzelbegründung

Zu § 1 Anwendungsbereich

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 6 Landarztgesetz trifft die vorliegende Verordnung nähere Regelungen hinsichtlich der Festlegung der zuständigen Stelle, der Feststellung des öffentlichen Bedarfs, der Bedarfsgebiete und der Prognoseentscheidung, des Bewerbungs- und des Auswahlverfahrens, der Zuteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Studienorte, des öffentlich-rechtlichen Vertrags einschließlich seines Inhalts sowie der weiteren Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen.

Zu § 2 Zuständige Stelle

§ 2 bestimmt das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Durchführung des Verfahrens nach dem Landarztgesetz. Da sich das Landesgesundheitsamt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesundheitsdienstgesetz Baden-Württemberg unter anderem mit Themen der Gesundheitsplanung, Gesundheitsversorgung und den Kommunalen Gesundheitskonferenzen befasst, besteht auch zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung ein weiterer Bezug zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.

Zu § 3 Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs, Prognoseentscheidung

Nach der Begründung zum Landarztgesetz werden für diese Unterstützungsmaßnahme im Rahmen des bestehenden Bedarfs bis zu 75 Studienplätze nach § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 des Landarztgesetzes für die Zulassung über die Landarztquote im Zentralen Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Vorabquote im Zentralen Vergabeverfahren ist daher die Prognose, ob ein entsprechender besonderer öffentlicher Bedarf auch weiterhin besteht. Mit § 3 regelt der Ordnungsgeber das nähere Verfahren zur Überprüfung und Veröffentlichung des besonderen öffentlichen Bedarfs für diese Vorabquote.

Die Landarztquote ist eine Vorabquote im Zentralen Vergabeverfahren nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019. Mit der Vorabquote können Studienplätze des Studiengangs der Humanmedizin für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des hochschulzulassungsrechtlich Möglichen zur Verfügung gestellt werden, die sich verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben. Nach dem Landarztgesetz dient die Vorabquote als

eine der Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung, die zu den bereits vorhandenen Maßnahmen hinzutritt, um dem gesetzgeberischen Ziel eine Unterversorgung im Sinne des § 100 SGB V und auch einer drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken, nachzukommen.

Dabei obliegt nach § 100 Absatz 1 SGB V den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht. Die Überprüfung, ob in Baden-Württemberg ein Bedarf besteht, wird für den Bereich der hausärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg nach § 99 Absatz 1 SGB V in Verbindung und nach Maßgabe der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungsrichtlinie) des Gemeinsamen Bundesausschusses getroffen und wird durch diese jeweils der Entwicklung entsprechend angepasst. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg übermittelt dem Sozialministerium mithin bis jeweils 31. Oktober eines Kalenderjahres jährlich Prognoserechnungen zur zukünftigen hausärztlichen Versorgung auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung der Einwohner- und Arztzahlen und der aktuellen hausärztlichen Altersstruktur. Das Sozialministerium überprüft diese sodann und stellt unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Baden-Württemberg zur Versorgungssituation und unter Einbeziehung von Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg den besonderen öffentlichen Bedarf nach § 3 Absatz 2 Landarztgesetz fest. Es teilt der zuständigen Stelle und dem für die Hochschulzulassung zuständigen Ministerium die für die Landarztquote nach Satz 1 ermittelte Platzzahl rechtzeitig mit. Auf dieser Basis wird jeweils die Vorabquote in der Hochschulzulassungsverordnung aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung festgelegt.

Zu § 4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag, Vertragspflichten

Absatz 1 enthält die näheren Regelungen zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags, den in diesem enthaltenen Vertragspflichten auf Seiten der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie zu der Vertragsstrafenregelung für den Fall von schuldhaften Verstößen gegen die Vertragspflichten.

Die Absätze 2 und 3 enthalten konkretisierende Regelungen zu den Vertragspflichten aus Absatz 1.

In Absatz 2 wird ausführend beschrieben, wie eine hausärztliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ausgeübt werden kann. Die hausärztliche Versorgung ist gesetzlich definiert.

Nach § 73 Absatz 1a Satz 1 SGB V nehmen Allgemeinärztinnen und -ärzte, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie Internistinnen und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung an der hausärztlichen Versorgung teil.

Die hausärztliche Tätigkeit kann sowohl in Form der selbständigen Niederlassung als auch in Gestalt einer Anstellung erfolgen. In der Regel soll die Tätigkeit in Vollzeit ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen (aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen sowie familiären Gründen oder einer festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder der Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs), die die zuständige Stelle prüft und entscheidet, kann eine Tätigkeit in Teilzeit erfolgen, mindestens aber mit einem Versorgungsumfang beziehungsweise Stellenanteil von 0,5. Um den Eintritt besonderer Härten zu vermeiden und eine verhältnismäßige Entscheidung zu ermöglichen, obliegt es der zuständigen Stelle auf schriftlichen Antrag hin hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 einen Aufschub zu gewähren oder eine Unterbrechung zuzulassen. Beispielsweise gelten Zeiträume, in denen eine Verpflichtete oder ein Verpflichteter die hausärztliche Tätigkeit wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot nach § 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder § 16 Mutterschutzgesetz (BGBl. I 2017 S. 1228) nicht ausübt, nicht als Unterbrechung.

Sofern zum Zeitpunkt der Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Landarztgesetz mehrere Bedarfsgebiete vorhanden sind, regelt Absatz 3 die Entscheidung durch die zuständige Stelle in der Reihenfolge des Studienbeginns der oder des Verpflichteten, die nach dem Landarztgesetz zur Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit verpflichtet sind. Im Falle, dass bei mehreren Verpflichteten der gleiche Studienbeginn vorliegt, entscheidet das Los. Die zuständige Stelle soll bei der Entscheidung nach Satz 1 neben dem Ortswunsch auch die persönlichen Lebensverhältnisse der Verpflichteten berücksichtigen. Im Rahmen der persönlichen Lebensverhältnisse können beispielsweise das Vorhandensein von Kindern, eine bestehende Schwangerschaft, eine (Schwer-)Behinderung, das Vorhandensein pflegebedürftiger Angehöriger deren Pflege durch die Verpflichtete oder den Verpflichteten erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn ein Härtefall vorliegt, vorgetragen werden. Daneben können aber auch weitere hier nicht genannte Gründe vorgebracht werden. Alle vorgetragenen Gründe sind durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse trifft die zuständige Stelle abschließend.

In Absatz 4 ist die Verpflichtung der zuständigen Stelle geregelt, die vertraglich Verpflichteten unter Zuordnung auf die Studienorte in Baden-Württemberg rechtzeitig der Stiftung für Hochschulzulassung zum Zwecke der Zulassung zum Studium der Humanmedizin für das dem Vertragsschluss folgende Wintersemester zu benennen. Die Benennung erfolgt nach den Vorgaben der Hochschulzulassungsverordnung jährlich spätestens zum 15. Juli, für das Wintersemester 2021/2022 ausnahmsweise bis spätestens zum 31. Juli 2021.

Zu § 5 Vertragsstrafe

§ 5 regelt das Nähere zur Vertragsstrafe, die im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu zahlen ist. Sofern die oder der Verpflichtete den Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, hat sie oder er eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250.000 Euro an das Land Baden-Württemberg zu zahlen. Dies erfasst auch solche Fälle, in denen eine andere als die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsverordnung genannte Weiterbildung begonnen wird oder wenn, sofern ein Gebiet im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsverordnung besteht, die Bewerberin oder der Bewerber die Zuweisung eines Vertragsarztsitzes in einem anderen als einem in § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsverordnung genannten Gebiet beantragt bzw. als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt tätig wird. Unverzüglich kommt die oder der Verpflichtete den Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach, wenn sie oder er diese ohne schuldhaftes Zögern erfüllt. Dabei steht der oder dem Verpflichteten ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessender Prüfungs- und Überlegungszeitraum zu. Die Entscheidungen nach § 5 trifft die zuständige Stelle. Dieser obliegt nach Absatz 1 die Festsetzung und Durchsetzung der Höhe der Vertragsstrafe. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten. Die Vorschriften des achten Buchs der Zivilprozessordnung (Zwangsvollstreckung), insbesondere die Pfändungsvorschriften, finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die Höhe der Festsetzung der Vertragsstrafe orientiert sich zum einen anhand fester Kriterien, wie beispielsweise der Dauer der ausgeübten vertragsärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 dieser Rechtsverordnung, daneben aber auch an den Umständen des konkreten Einzelfalls.

In § 5 Absatz 2 ist die Härtefallregelung mitsamt Antragserfordernis und vorgeschriebener Form geregelt. Eine besondere Härte liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren und dem Einfluss der Bewerberin oder des Bewerbers entzogen sind. Die Bewerberin oder der Bewerber darf diese Umstände nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben. Um die Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit zu gewährleisten, wird ein Formerfordernis eingeführt. Neben Anträgen in schriftlicher Form sollen aus Nachhaltigkeitsgründen und zur Eröffnung eines digitalen Wegs auch E-Mails zulässig sein. Daher wird vorliegend die Textform nach § 126b BGB als taugliches Formerfordernis gewählt. Die zuständige Stelle berücksichtigt im Rahmen ihrer Entscheidung die

Vorgaben der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), insbesondere die §§ 59 und 70 LHO.

Zu § 6 Bewerbungsverfahren

Das Nähere zum Bewerbungsverfahren wird in § 6 geregelt. Für einen möglichst ressourcenschonenden Verfahrensablauf erfolgt die Bewerbung in elektronischer Form über die Plattform Serviceportal Baden-Württemberg (www.service-bw.de). Daneben ist aber weiterhin die Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 4 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung für das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) erforderlich. Die dort erhaltene Bewerberidentifikationsnummer im DoSV ist im Rahmen der Bewerbung gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach dem Landarztgesetz ist eine zusätzliche Bewerbungsmöglichkeit und ersetzt nicht das allgemein übliche und erforderliche Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Studiengang Humanmedizin, sondern dient ausschließlich nur der Bewerbungs- und Auswahlentscheidung im Rahmen der Vorabquote nach dem Landarztgesetz.

Unter Absatz 2 wird geregelt, dass die Frist für die Abgabe einer Bewerbung eine Ausschlussfrist ist. Die Frist orientiert sich am durchzuführenden zweistufigen Auswahlverfahren sowie den Fristen des Zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung für das jeweilige Wintersemester. Die zuständige Stelle muss jährlich bis zum 15. Juli eines Jahres für die Zulassung zum jeweiligen Wintersemester die ausgewählten und verpflichteten Bewerberinnen und Bewerber benennen. Daher muss die jeweilige Bewerbung zur Berücksichtigung im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 bis 7. Mai 2021 und ab 2022 für das jeweilige Wintersemester jeweils bis zum 31. März über das Online-Bewerbungsportal bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

In den Absätzen 3 bis 5 wird das Nähere zu den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen geregelt. Die Abfrage, ob der Prüfungsanspruch im Studiengang der Humanmedizin verloren wurde, dient der Eignungsfeststellung. Ist der Prüfungsanspruch bereits verloren, kann das Studium der Humanmedizin nicht erfolgreich abgeschlossen werden und die Bewerberin oder der Bewerber ist nicht in der Lage, die Verpflichtungen nach dem Landarztgesetz zu erfüllen. Indiz für einen erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums kann ein gutes Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests sein. Es gibt verschiedene Tests, die im Rahmen der Zulassung zum Studium in Betracht kommen. Besonders bekannt und für das Auswahlverfahren des Medizinstudiums relevant ist der „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“. Dieser wird von 36 der 38 Medizinischen Fakultäten in Deutschland im Rahmen der Auswahlverfahren anerkannt und im Übrigen auch in den Auswahlverfahren der Landarztquoten anderer Bundesländer. Bei der Festlegung auf einen strukturierten fachspezifischen Studieneignungstest hat sich die zuständige Stelle an

den Vorgaben in § 5 Absatz 5 Satz 1 Landarztgesetz zu orientieren. Die Auswahlkriterien, zu denen unter anderem auch ein fachspezifischer Studieneignungstest zählt, sollen standardisierte, strukturierte und qualitätsgesicherte Merkmale aufweisen, die im Auswahlverfahren transparent angewendet werden. Der Test soll unterschiedliche Anforderungen an das Medizinstudium sowie die hier für eine hausärztliche Tätigkeit relevanten Eignungsanforderungen abdecken. Es sollen möglichst umfassend die Fähigkeiten zu einem Arbeiten und Umgehen mit komplexen Situation oder Informationen, eine gute Merkfähigkeit, Merkmale von Sorgfalt und Konzentration, visueller Wahrnehmung sowie vergleichbare Fähigkeiten erfasst und geprüft werden.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Bewerberinnen und Bewerber ausländische Ausbildungsabschlüsse oder eine nicht nach deutschem Recht erworbene Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. In diesen Fällen bedarf es der Feststellung der Gleichwertigkeit mit entsprechenden Abschlüssen nach deutschen Recht. Soweit nicht eine andere Stelle, z. B. eine Universität oder eine Behörde, die Gleichwertigkeit festgestellt hat, hat die zuständige Stelle in eigener Zuständigkeit die Gleichwertigkeit auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen. Innerhalb des Regierungspräsidiums Stuttgart gibt es die Zeugnisanerkennungsstelle, die im Einzelfall im Rahmen einer Amtshilfe um Unterstützung gebeten werden kann.

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz im Verwaltungsverfahren ist die zuständige Stelle nicht zur Ermittlung von Amtswegen verpflichtet, sollte die Bewerbung nicht vollständig sein (Absatz 6).

Zu § 7 Auswahlverfahren, Auswahlentscheidung und Rangliste, Punktesystem

§ 7 enthält die näheren Regelungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich der Vorgaben für das Punktesystem sowie zur Auswahlentscheidung der zuständigen Stelle.

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Stelle die Anzahl der für die Landarztquote für das jeweilige Wintersemester je Studienort zu Verfügung stehenden Studienplätze nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren (ZZVO Zentrales Vergabeverfahren) und den Vorgaben der Hochschulzulassungsverordnung ermittelt.

Auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens und zur Erstellung einer Rangliste zum Zwecke der Einladung zu dem mündlichen Auswahlverfahren (zweite Stufe) berücksichtigt die zuständige Stelle nach Absatz 2 ein vorliegendes Ergebnis des von ihr festgelegten fachspezifischen Studieneignungstests (vgl. oben), die Art und Dauer einer Berufsausbildung

oder Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf sowie die Ausübung einer praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang der Humanmedizin sowie die anschließende hausärztliche Tätigkeit Aufschluss geben könnte.

Um diese Auswahlkriterien in einer objektiv nachvollziehbaren Weise bewerten zu können, enthält Absatz 3 notwendige Vorgaben für die Vergabe von Punkten je Auswahlkriterium der ersten Stufe. In der ersten Stufe können maximal 100 Punkte erreicht werden. Hierbei wird auf ein vorliegendes Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ein besonderes Gewicht gelegt, welches mit maximal 60 Punkten in die Rangbildung eingeht. Das jeweilige Testergebnis lässt den begründeten Rückschluss zu, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit entsprechenden positiven Aussichten ein Studium der Humanmedizin erfolgreich beenden, sodass die Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags (erfolgreiche Facharztanerkennung und Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit in einem Bedarfsgebiet) grundsätzlich erfüllt werden können.

Die weiteren Auswahlkriterien, die Berufsausbildung und -tätigkeit sowie eine praktische oder ehrenamtliche Tätigkeit, können in der Summe mit bis zu 40 Punkten Eingang in die Punktschme der ersten Auswahlstufe finden. Diese Kriterien ergänzen den Auswahlkriterienkatalog um praxisnahe Elemente und lassen einen begründeten Rückschluss auf die grundsätzliche Bereitschaft und Befähigung für eine hausärztliche Tätigkeit nach dem Landarztgesetz zu. Im Rahmen der Berücksichtigung der Berufsausbildung und Berufstätigkeit wird insbesondere über einen sogenannten Spreizungsfaktor berücksichtigt, humanmedizinnähere Berufsbilder besser zu bewerten als humanmedizinfernere. Die Kriterien Freiwilligendienst und ehrenamtliche Tätigkeit werden in der Bewertung als nachgeordnete Faktoren gewertet und daher im Vergleich zu einer Berufsausbildung und praktischen Tätigkeit mit geringerer Punktzahl belegt. Die Regelung, dass bei gleichem Punktwert die Auswahl zunächst nach dem Freiwilligendienst (§ 7 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3) erfolgt und danach das Los über den Rangplatz entscheidet, ist mit der Honorierung der Leistung solcher Dienste begründet und findet sich auch im Staatsvertrag für die Hochschulzulassung wieder.

In Absatz 4 ist die Einladung zum mündlichen Auswahlverfahren geregelt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Einladung soll aus Gründen der Nachhaltigkeit sowie zur Beschleunigung des Einladungsverfahrens vorzugsweise elektronisch erfolgen.

Absatz 5 legt fest, dass Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens auf der zweiten Stufe einschließlich der Einsetzung der Auswahlkommission der zuständigen Stelle im Benehmen mit dem Sozialministerium obliegt. Die Ausgestaltung des mündlichen Auswahlverfahrens (Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren), die näher in

Absatz 7 geregelt ist, ist dabei für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Bewerbungsdurchganges gleich. Im Übrigen ist das Auswahlverfahren barrierefrei zu gestalten, um die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu wahren. Die zuständige Stelle kann auch im Rahmen ihrer Organisationszuständigkeit Dritte, z. B. Universitäten, mit der Durchführung einzelner Abschnitte des Auswahlverfahrens in der zweiten Stufe beauftragen bzw. einbeziehen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Absatz 6 legt die weiteren Details zur Auswahlkommission, deren Besetzung und Entschädigungsregelungen fest. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen, die sich aus der Aufzählung nach Absatz 6 Satz 2 ergeben und über die erforderliche ärztliche Sachkunde für die Mitwirkung am Auswahlverfahren verfügen müssen. Eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Auswahlkommission wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Vergütung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten vom 16. April 2019 – Az.: 2223/0159 (Die Justiz S. 122) bemessen und gewährt werden. Reisekosten werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 20. Mai 1996 (GBl. 1996, S. 465) erstattet.

Mit Absatz 7 regelt die Rechtsverordnung die Rahmenbedingungen für das mündliche Auswahlverfahren. Dieses ist nicht öffentlich. Mit dem Auswahlgespräch soll die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und bewertet werden. Es soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für die angestrebte hausärztliche Tätigkeit befähigt und aufgeschlossen ist. Die Bewerberinnen und Bewerber können dabei zur eigenen Motivation oder aber beispielsweise auch zur Einschätzung einer konstruierten konkreten Situation befragt werden. Das mündliche Auswahlverfahren kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Dies ermöglicht die Durchführung des mündlichen Auswahlverfahrens auch in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und dient daneben grundsätzlich der Verfahrensvereinfachung. Zur Beschleunigung der Durchführung der Auswahlgespräche kann die zuständige Stelle mehr als drei Personen in die Auswahlkommission bestellen, um die Auswahlgespräche auch parallel zu organisieren. Bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission je Gespräch ist darauf zu achten, dass mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sowie eine Ärztin bzw. ein Arzt aus der hausärztlichen Versorgung an dem jeweiligen Gespräch beteiligt sind.

Für die Bewertung der Auswahlverfahren nach Absatz 7 enthält Absatz 8 die erforderlichen Vorgaben für die zuständige Stelle zur Festlegung einer Punkteskala. Zu den besonderen Kriterien der Bewerberin oder des Bewerbers, die in dem Auswahlverfahren in der zweiten Stufe zu bewerten sind, zählen neben dem Gesamteindruck die Motivation für die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit, die Eignung hierfür sowie die Reflexion hinsichtlich

der eigenen Kernkompetenzen. Zu diesen Kernkompetenzen zählen insbesondere kommunikative Kompetenz, Engagement für Menschen, soziale Kompetenz, Problemlösungsfähigkeit, Zeitmanagement, Verantwortungsübernahme sowie analytisches Denken.

Schließlich regelt Absatz 9 die Ermittlung der abschließenden Rangliste und die Bestimmung der Rangplätze der Bewerberinnen und Bewerber, die das gesamte Auswahlverfahren durchlaufen haben. Sofern Bewerberinnen und Bewerber mit ihren jeweiligen Einzelpunktwerten auf dem gleichen Rang platziert sind, entscheidet zunächst der Freiwilligendienst, danach das Los über den konkreten Rangplatz.

Absatz 10 regelt die Folgen des verspäteten Erscheinens, des Nichterscheinens sowie des Gesprächsabbruchs. In diesen Fällen gilt das Auswahlverfahren grundsätzlich als erfolglos beendet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht unverzüglich schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle nachweist, dass ein wichtiger Grund für das verspätete Erscheinen, das Nichterscheinen oder den Gesprächsabbruch vorgelegen hat. Als wichtiger Grund können beispielsweise akute Krankheiten oder Todesfälle (Verwandtschaft ersten und zweiten Grades, Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner) aber auch andere gewichtige Umstände in Betracht kommen. Kann in den jeweiligen Fällen ein wichtiger Grund schriftlich nachgewiesen werden, soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit der Beendigung des Auswahlverfahrens eröffnet werden, sofern noch freie Plätze im Auswahlverfahren vorhanden sind. Dies ist aber nicht regelmäßig der Fall, sondern nur ausnahmsweise, sofern andere Bewerberinnen und Bewerber die Teilnahme am mündlichen Verfahren abgesagt haben. Dem wird durch die getroffene Regelung Rechnung getragen. Die Entscheidung ob ein wichtiger Grund tatsächlich vorgelegen hat trifft nach der Rechtsverordnung die zuständige Stelle. Die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber kann sodann von der zuständigen Stelle erneut zum Auswahlverfahren eingeladen werden.

Zu § 8 Entscheidungen und Verpflichtungen der zuständigen Stelle

§ 8 bestimmt das Nähere zum Verfahren des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrags und zu der Benennung gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung.

Nach Absatz 1 wird der öffentlich-rechtliche Vertrag mit der Einladung zum Auswahlverfahren in der zweiten Stufe den hierfür ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. Die unterschriebenen Exemplare müssen von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb einer von der zuständigen Stelle vorgegebenen Ausschlussfrist bis zum Beginn des mündlichen Auswahlverfahrens bei der zuständigen Stelle eingehen. Wird diese Ausschlussfrist nicht gewahrt, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird zudem ein Rücktrittsrecht vom öffentlich-rechtlichen Vertrag bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen

Jahres eingeräumt. Abweichend davon wird für das Jahr 2021 das Ende der Frist für das Rücktrittsrecht auf den 2. Juli festgelegt. Sofern eine Bewerbung als zurückgenommen gilt oder vom Vertrag schriftlich zurückgetreten wurde, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber der abschließenden Rangliste nach. Für die nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerber gelten ebenfalls die in Absatz 1 getroffenen Regelungen.

Absatz 2 regelt sodann, dass die zuständige Stelle den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ein gegengezeichnetes Exemplar des öffentlich-rechtlichen Vertrags und der Stiftung für Hochschulzulassung die geordnete Liste der dann verpflichteten Bewerberinnen oder Bewerber mit den zugeordneten Studienplätzen übermittelt, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide im Rahmen des Zentralen Vergabeverfahrens erteilt. Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Auswahl nicht zum Zuge gekommen sind, erhalten von der zuständigen Stelle einen auf das Bewerbungsverfahren nach dem Landarztgesetz bezogenen und beschränkten Ablehnungsbescheid.

Zu § 9 Verteilung auf Hochschulorte

§ 9 regelt das Verfahren über die Zuteilung der Studienplätze an die ausgewählten und verpflichteten Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Vorabquote unter Berücksichtigung nach der von den Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Bewerbung angegebenen Reihung der Studienorte.

Zu § 10 Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

§ 10 regelt die Obliegenheiten der Verpflichteten gegenüber der zuständigen Stelle während der Dauer des Humanmedizinstudiums, der Zeit der fachärztlichen Weiterbildung sowie während der hausärztlichen Tätigkeit im Sinne des Landarztgesetzes. Sie resultieren aus der Verpflichtung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Diese Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Verpflichteten sind für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verfahrens nach dem Landarztgesetz sowie der zeitnahen Einleitung des jeweiligen Verfahrens im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich und sind zudem Grundlage für das Monitoring der zuständigen Stelle.

So haben die Verpflichteten nach Absatz 1 nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Humanmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung die zuständige Stelle binnen drei Werktagen schriftlich oder elektronisch darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium der Humanmedizin zugelassen wurden und diesen Studienplatz annehmen werden. Um die Verpflichteten möglichst zeitnah als praktizierende Hausärztinnen und

Hausärzte in Baden-Württemberg zu gewinnen, soll das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden.

Daher sieht Absatz 2 vor, dass die Verpflichteten die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums der Humanmedizin durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn des jeweiligen Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums informieren. Die Übermittlung der Immatrikulationsbescheinigungen dient dem Zweck, der zuständigen Stelle einen Überblick zu verschaffen, ob die zeitliche Annahme für die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit im Anschluss an das Studium und die fachärztliche Weiterbildung, die jeweils für sich in der Regelzeit absolviert werden sollen, auch erreicht werden und somit die oder der Verpflichtete der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einem Bedarfsgebiet auch tatsächlich zur Verfügung stehen kann.

Nach Abschluss des Studiums haben die Verpflichteten die zuständige Stelle nach Absatz 3 jeweils unverzüglich darüber zu informieren, wann sie ihre Weiterbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 aufgenommen haben und wann sie diese erfolgreich beendet haben. Der Abbruch oder eine Unterbrechung der Weiterbildung ist der zuständigen Stelle ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichteten können nach der erfolgreichen Beendigung der Weiterbildung für die Entscheidung nach § 4 Absatz 3 entsprechende Ortswünsche der zuständigen Stelle gegenüber angeben.

Weiterhin haben die Verpflichteten nach Absatz 4 nach der Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle gegenüber jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in geeigneter Form nachzuweisen.

Auch sind nach Absatz 5 jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Der zuständigen Stelle obliegt es im Weiteren nach Absatz 6 die Form und die Fristen für die jeweils einzureichenden Unterlagen festzulegen, soweit in dieser Rechtsverordnung keine expliziten Vorgaben enthalten sind.

Zu § 11 Inkrafttreten

§ 11 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.